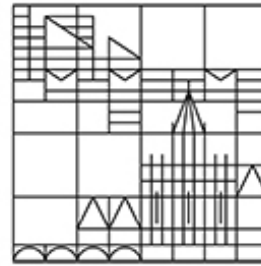


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 68/2011

**Neunte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Wirtschaftswissen-
schaften**

Vom 16. August 2011

Neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften

Vom 16. August 2011

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Universität Konstanz am 20. Juli 2011 die nachfolgende neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften in der Fassung vom 10. Juli 2006 (Amtl. Bkm. 33/2006), zuletzt geändert am 10. Mai 2010 (Amtl. Bkm. 29/2010), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 16. August 2011 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften in der Fassung vom 10. Juli 2006 (Amtl. Bkm. 33/2006), zuletzt geändert am 10. Mai 2010 (Amtl. Bkm. 29/2010), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift von § 10 werden die Worte „überfachliche Qualifikationen (Soft Skills)“ ersetzt durch die Worte „Schlüsselqualifikationen (überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen)“.
- b) In der Überschrift von § 21 wird die Angabe „Module 1 bis 7“ ersetzt durch die Angabe „Module 1 bis 6“.
- c) In der Überschrift von § 23 wird die Angabe „, Module 8 und 9“ gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 1 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrern“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „Vertretern des wissenschaftlichen Dienstes“ durch die Worte „akademischen Mitarbeitern“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Worte „Professoren“ durch die Worte „Hochschullehrer“ ersetzt.

d) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Für Prüfungsleistungen in den fachfremden Wahlfächern werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem StPA und dem für das andere Fach jeweilig zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität, der zu diesem Zweck durch zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers der jeweilig zuständigen Fachbereiche, wenigstens einen Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 LHG, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.“

3. In § 7 Absatz 2 wird das Wort „wissenschaftlichen“ durch das Wort „akademischen“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt und danach wird folgende Klammer eingefügt: „(nach Maßgabe der ECTS-Credits gemäß Anhang)“.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Volkswirtschaftslehre“ durch das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
5. In § 9 werden in Absatz 5 nach den Worten „Im Falle einer“ die Worte „wiederholen oder“ eingefügt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder zur Gänze“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 3 werden folgende neuen Absätze 4 und 5 angefügt:
 - „(4) Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung, die zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, darf der Anteil der zu vergebenden Punkte nach diesem Verfahren die Hälfte der Gesamtpunktezahl der Prüfungsleistung nicht übersteigen.
 - (5) Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen in fachfremden Wahlfächern richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 8.“
7. In § 12 Absatz 4 a. wird das Wort „Volkswirtschaftslehre“ durch das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird der Verweis „gemäß § 10 Absatz 1“ durch den Verweis „gemäß § 10 Absatz 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird der Verweis „gemäß § 10 Absatz 4“ durch den Verweis „gemäß § 10 Absatz 5“ ersetzt.
9. In § 18 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
10. § 20 erhält folgende neue Fassung:

„§ 20 Inhalt, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung besteht aus drei Teilen. In Teil I sind insgesamt vierzehn studienbegleitende Prüfungsleistungen des Basisstudiums gemäß § 21 zu erbringen; Teil II umfasst die studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen des Vertiefungsstudiums gemäß Anhang 1, eine Seminarleistung, die Praktika sowie die Schlüsselqualifikationen gemäß § 10; Teil III besteht gemäß § 24 aus der schriftlichen Abschlussarbeit, die mit dem Seminar eine thematische Einheit bildet.“

11. In § 21 Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „sieben Modulen“ durch die Worte „sechs Modulen“ ersetzt.

12. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Teil II der Abschlussprüfung besteht aus einer Seminarleistung gemäß § 20 (4 cr), dem Nachweis der Praktika gemäß § 10 (8 bzw. 16 cr) sowie schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen, die studienbegleitend während des Vertiefungsstudiums abzulegen sind. Das Vertiefungsstudium gliedert sich in ein Aufbaumodul sowie Wahlpflichtmodule (Wahlpflichtbereich).“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „dem Aufbau- und Wahlpflichtmodul“ ersetzt durch die Worte „den Aufbau- und Wahlpflichtmodulen“.

c) In Absatz 2 wird bei der Vertiefungsrichtung F die Klammer „(mit Nebenfach)“ ersetzt durch die Klammer „(Angewandte Ökonomik)“.

d) In Absatz 3 wird das Wort „und“ ersetzt durch das Wort „sowie“.

e) Absatz 10 erhält folgende neue Fassung:

„(10) Im Falle der Belegung des Wahlpflichtfachs „Wirtschaftswissenschaften“ in der Vertiefungsrichtung B sind die Prüfungsleistungen in „Econometrics I“ und in „Personalmanagement“ nur dann im Wahlpflichtbereich wählbar, wenn sie gemäß Absatz 3 nicht bereits im Aufbaumodul abgelegt wurden.“

f) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und entsprechend verschiebt sich die Nummerierung der weiteren Absätze.

g) In Absatz 11 (neu) wird in Satz 1 das Wort „and“ durch das Wort „an“ ersetzt.

h) In Absatz 14 (neu) wird nach dem Wort „sind“ das Wort „stets“ eingefügt.

13. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die schriftliche Abschlussarbeit (Bachelor Thesis) setzt den Nachweis von insgesamt 90 cr aus den schriftlichen Prüfungsleistungen aus dem Basisstudium und dem Vertiefungsstudium gemäß §§ 21 und 23 voraus sowie die in §§ 20, 22 und 23 genannte Seminarleistung. Hierbei bilden Seminar und Abschlussarbeit eine thematische Einheit.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „wissenschaftlichen“ durch das Wort „akademischen“ ersetzt.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „aus den Modulen 1 bis 7“ durch die Angabe „aus den Modulen 1 bis 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „und des Wahlpflichtmoduls“ ersetzt durch die Worte „und der Wahlpflichtmodule“.

15. In § 26 werden in Absatz 6 nach den Worten „Jedem Zeugnis wird“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.

16. In § 32 wird nach Absatz 9 folgender neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) Die Änderungen vom 16. August 2011 treten zum 1. Oktober 2011 in Kraft.“

17. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Tabellen aller Vertiefungsrichtungen wird jeweils das Wort „Wahlpflichtmodul“ durch das Wort „Wahlpflichtmodule“ ersetzt.
- b) Bei der Tabelle für die Vertiefungsrichtung F wird in der Überschrift die Angabe „mit Nebenfach“ ersetzt durch die Angabe „Angewandte Ökonomik“.

18. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben unter Ziffer 1 zum Wahlpflichtfach Politikwissenschaft erhalten folgende neue Fassung:

1. Wahlpflichtfach Politikwissenschaft

Modulcodierung	Modulbezeichnung	Credits	Sem.
BA-EB-WPF-POL-1	Grundlagen der Politikwissenschaft		
	Vorlesung „Das politische System Deutschlands“	6	5
	Vorlesung „Staats- und Demokratietheorie“	8	6
BA-EB-WPF-POL-2	Methoden der Politikwissenschaft		
	Proseminar I Politikwissenschaft	6	5
Gesamtsumme		20	

- b) Nach Ziffer 9 wird folgende neue Ziffer 10 mit dem neuen Wahlpflichtfach „Wirtschaftswissenschaften“ angefügt:

10. Wahlpflichtfach Wirtschaftswissenschaften

Modulcodierung	Modulbezeichnung	Credits	Sem.
BA-EB-WPF-WIWI-1	Wirtschaftswissenschaften		
	ABWL II (Marketing Management)	5	6
	Advanced Corporate Finance	5	6
	Capital Market Theory	6	5
	Econometrics I *	8	4
	Experimental Methods	5	6
	Introduction to Decision Theory	5	5
	Macroeconomics II	6	6
	Microeconomics II	9	6
	Monetary Economics	5	5/6
	Open Economy Macroeconomics	6	5
	Personalmanagement *	5	6
Gesamtsumme		mindestens 16	

* falls nicht im Aufbaumodul des Vertiefungsstudiums gewählt (siehe § 23 Abs. 3 und 10 sowie Anhang 1)“

19. In Anhang 3 wird in der Fußnote zu der Tabelle „Wahlpflichtangebot in der Vertiefungsrichtung E“ der Verweis „(siehe § 23 Abs. 8)“ ersetzt durch den Verweis „(siehe § 23 Abs. 11)“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2011 in Kraft.

Konstanz, 16. August 2011

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor -